

Tarifreglement

gültig ab 01.01.2026

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Weitere allgemeine Bestimmungen.....	3
1.3	Versicherungen.....	3
2.	Dienstleistungsangebot	4
2.1	Pension	4
2.1.1	Wohnen	4
2.1.2	Verpflegung	4
2.2	Pflege	4
2.3	Betreuung	5
2.4	Tages- und Nachtstruktur.....	5
2.5	Kurzaufenthalte	5
2.6	Akut- und Übergangspflege.....	5
3.	Heimtaxen.....	5
3.1	Grundlage	5
3.2	Aufenthaltstaxen	6
3.3	Pflegematerial	6
3.4	Tax-Zuschläge	6
3.5	Tax-Ermässigungen	6
3.5.1	Ermässigung der Pensionstaxe	6
3.5.2	Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe.....	7
3.6	Besondere Dienstleistungen	7
4.	Finanzierung.....	8
4.1	Finanzierung der Heimtaxen gemäss Tarifreglement.....	8
4.2	Ergänzungsleistungen (EL).....	8
4.3	Hilflosenentschädigung (HE).....	8
4.4	Kostenvorschuss.....	8
4.5	Rechnungsstellung.....	8
4.6	Taxschuldner.....	9
5.	Inkraftsetzung	9
6.	Anhang zum Tarifreglement 2026	10
6.1	Tarife für Kurz- und Langzeitaufenthalt.....	10
6.1.1	Aufteilung der Pfl egetaxe auf die vier Kostenträger.....	10
6.2	Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt.....	11
6.2.1	Aufteilung der Pfl egetaxe auf die vier Kostenträger.....	11
6.3	Tarife für Akut- und Übergangspflege	11

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das Tarifreglement der Stiftung am Rhein (nachfolgend «Stiftung» genannt) gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend «Bewohner» genannt) in den Pflegezentren «Neugut Landquart» und «Senesca Maienfeld» (nachfolgend «Pflegezentren» genannt) sowie im Hospiz Graubünden in Maienfeld.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine geregelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohnsitzgemeinde oder durch Dritte voraus.

1.2 Weitere allgemeine Bestimmungen

Die Stiftung hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiterzuleiten.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Pensionsvertrags und im Hinblick auf die Sicherung der Finanzierung des Heimaufenthalts behält sich die Stiftung vor, die aktuelle Steuerveranlagung sowie die allenfalls vorhandene Verfügung der Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente einzufordern.

Bezüglich der Besorgung der Privatwäsche lehnt die Stiftung am Rhein die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, welche nicht in der Maschine gewaschen werden können, z.B. spezielle Wollsachen.

Die Stiftung ist Mitglied des Vereins Ombudsstelle für Alters- und Spitex-Fragen Graubünden. Die Ombudsperson bietet sich für die Schlichtung von Konflikten zwischen allen Beteiligten im Alters- und Spitex-Bereich an. Die Telefon-Nr. der Ombudsperson lautet 0844 80 80 44.

1.3 Versicherungen

1.3.1 Hausratversicherung für Bewohner

Effekten der Heimbewohner sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht gedeckt. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sind nur innerhalb der Räumlichkeiten der Pflegezentren bzw. des Hospizes versichert. Geld ist nur versichert, wenn dieses im Tresor bei der Verwaltung hinterlegt ist.

Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000 je Bewohner und Schadenfall begrenzt.

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten der Pflegezentren bzw. des Hospizes, d.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 200 bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Stiftung ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

Die Stiftung haftet nicht für Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von den Bewohnern eingebrachten Sachen.

Dieser Haftungsausschuss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

1.3.2 Privathaftpflichtversicherung für Bewohner

Die Bewohner sind durch die Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung der Stiftung in Ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die Dritten zugefügt werden und für welche die Bewohner nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von den Bewohnern selbstbewohnten Räumlichkeiten der Stiftung. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung für die Bewohner abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis maximal CHF 5'000'000 für alle versicherten Personen (Bewohner) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

2. Dienstleistungsangebot

2.1 Pension

Die Pension umfasst folgende Leistungen:

2.1.1 Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbett- und Zweibettzimmer; minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Bett- und Frottierwäsche nach Bedarf
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne Flick- und Näharbeiten, chemische Reinigung und weitere Drittkosten)
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht

2.1.2 Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf den Stationen
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2.2 Pflege

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach dem System BESA erfasst und in der Regel zwei Mal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Pflegebedarf wird in Zeiteinheiten von 20 Minuten ermittelt und die entsprechende Pflegestufe festgelegt.

Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Pflegestufe und analog auch die Pflorgetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Das System BESA (LK 2010) umfasst folgende fünf Leistungsbereiche:

- LK 1 Psychogeriatric
- LK 2 Mobilität
- LK 3 Körperpflege
- LK 4 Essen /Trinken
- LK 5 Medizinische Pflege

2.3 Betreuung

Die Betreuung beinhaltet Grundpflege- und Betreuungsleistungen, die nicht von den Krankenversicherern übernommen werden, sowie Leistungen zur Alltagsgestaltung und Hilfestellungen im Alltag.

2.4 Tages- und Nachtstruktur

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen des Tages- bzw. Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner in den Pflegezentren der Stiftung.

2.5 Kurzaufenthalte

Mit dem Angebot von Betten für Kurzaufenthalte bezwecken wir analog der Tages- und Nachtstruktur die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen bei Kurzaufenthalten sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner in den Pflegezentren der Stiftung. Kurzaufenthalte sind auf vier Wochen begrenzt. Die pflegerische und betreuerische Einstufung von Kurzaufenthalten erfolgt ebenfalls nach dem System BESA.

2.6 Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten / Bewohner keine Pflegekosten überbunden werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand finanziert.

3. Heimplatz

3.1 Grundlage

Die Heimplatz beinhaltet – teilweise abgestuft nach der Pflegebedürftigkeit – die Tarife, bestehend aus

- Pensionstaxe
- Pflageaxe
- Betreuungstaxe

sowie den Kosten für besondere Dienstleistungen und weitere Zuschläge.

Als Grundlage für die Festsetzung der Pflorgetaxen gilt das System BESA. Dabei handelt es sich um ein schweizweit anerkanntes System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung, welches die Regierung des Kantons Graubünden zur Anwendung vorschreibt. Das System BESA ermöglicht es, die Bewohner und Bewohnerinnen aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen.

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest, differenziert für Pension, Pflege und Betreuung.

Diese Tarife werden bei Bedarf durch den Stiftungsrat jährlich im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung angepasst.

3.2 Aufenthaltstaxen

Die Tarife für die verschiedenen Aufenthaltsarten sind im Anhang zum Tarifreglement ersichtlich.

3.3 Pflegematerial

Die Krankenkasse übernimmt die Pflegematerialkosten der Kategorie B gemäss der Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) des Bundes. Beim Inkontinenzmateriale übernimmt die Krankenkasse eine jährliche Pauschale. Der diese Pauschale übersteigende Teil sowie die übrigen Kosten für Pflegematerialien wird den Bewohnerinnen und Bewohner nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

3.4 Tax-Zuschläge

Gemäss Verordnung zum kantonalen Krankenpflegegesetz sind folgende Zuschläge zu erheben:

- Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner CHF 20 / Aufenthaltstag
- Pauschale bei Ferienaufenthalt bis 4 Wochen CHF 250

3.5 Tax-Ermässigungen

3.5.1 Ermässigung der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit (z. B. Spital oder Ferien)**
CHF 15 pro Abwesenheitstag als Verpflegungsgutschrift. Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
- **Ferienaufenthalt in den Pflegezentren**
Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall / Austritt**
Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15 / Tag (Verpflegungsgutschrift) entfällt drei Tage nach erfolgter Zimmerräumung (Reinigung, Instandstellung).
- **Aufenthalt in Zweierzimmer**
CHF 10 pro Aufenthaltstag.
- **Zimmer ohne eigene Nasszelle***
CHF 10 pro Aufenthaltstag.

- **Zimmer-Reservation pro Tag**

Die Pensionstage abzüglich CHF 15 / Tag (Verpflegungsgutschrift).

- Bei medizinisch indizierter **Sonden-Ernährung** und sofern keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppe, Tee usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15 / Tag.

* Diese Reduktion gilt nicht für Bewohnende des Hospiz Graubünden.

3.5.2 Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt / Ferienabwesenheit**

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt bzw. nach Ferienantritt entfällt der Pflege- und Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird verrechnet.

- **Ferienaufenthalt in den Pflegezentren**

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.

- **Todesfall**

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tage.

3.6 Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Pensions-, Betreuungs- noch in der Pflege- und Betreuungstaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel	CHF	120
Todesfallkosten, pauschal.....	CHF	250
Entsorgungsgebühr für Gegenstände	nach Rechnung	
Toilettenartikel	nach Aufwand	
Zimmerservice für Nichtpflegebedürftige pro Mahlzeit.....	CHF	4
Coiffeur, Fusspflege	nach Aufwand	
Telekabelgebühr, monatlich	CHF	12
Miete TV-Gerät, monatlich	CHF	15
Telefon-Pauschale inkl. Gesprächsgebühren, monatlich.....	CHF	15
Internetzugang WLAN.....	gratis	
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche (inkl. Kleinmaterial), pro 10 Minuten	CHF	8
Wäschebeschriftung	nach Rechnung und Aufwand	
Handwerkereinsatz hausintern, pro 10 Minuten	CHF	10
Ausserordentliche Abnützung und Schäden (Zimmer/Einrichtungen).....	Bewohner	
Drittkosten (z.B. Batterien, Rep. von Hörapparat, Rasierapparat, Brillen etc.).....	nach Rechnung	
Chemische Reinigung (Decken, Vestons, Mäntel etc.)	nach Rechnung	
Ersatzschlüssel/Zylinder.....	nach Rechnung	
Allgemeine Fahrten / Transport (exkl. Chauffeur) pro km CHF 1, im Minimum	CHF	10
Chauffeur / Begleitperson, pro 10 Minuten	CHF	8
Bewohnerhaftpflicht- und Hausratversicherung, jährlich	CHF	45
Übernachtung für Besucher im Besucherzimmer mit Frühstück	CHF	80

4. Finanzierung

4.1 Finanzierung der Heimtaxen gemäss Tarifreglement

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind in der Regel:

- AHV-Altersrente
- Rente aus beruflicher Altersvorsorge
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen der Krankenversicherer (12 Stufen)
- Kantons- und Gemeindebeiträge an die Pflegekosten gemäss gesetzlicher Regelung
- Erträge aus privaten Vermögenswerten

4.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf die Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

Auf Wunsch unterstützt der Sozialdienst der Stiftung bei der Antragstellung.

4.3 Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden.

Auf Wunsch unterstützen die Stations- oder die Pflegedienstleitung bei der Antragstellung.

4.4 Kostenvorschuss

Mit dem Eintritt in die Pflegezentren ist ein Kostenvorschuss von CHF 6'000 zu leisten. Dieser wird nicht verzinst und bei der Schlussabrechnung angerechnet.

4.5 Rechnungsstellung

a) Bewohner

Die Institution stellt die Kosten monatlich in Rechnung. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung auf Ende des laufenden Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

b) Wohnsitzgemeinde und Kanton

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Graubünden erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde und den Kanton. Die Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haften für die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten. Es ist in deren Verantwortung, den Anteil der Öffentlichen Hand an den stationären Pflegekosten bei der zuständigen Instanz zurückzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

4.6 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertretung.

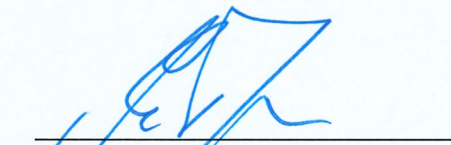
5. Inkraftsetzung

Das vorliegende Tarifreglement mit Anhang wurde am 04. November 2025 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Tarifreglemente und ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Stiftung am Rhein



Dr. Corsin Blumenthal
Präsident Stiftungsrat



Men Foppa
Geschäftsführer

6. Anhang zum Tarifreglement 2026

6.1 Tarife für Kurz- und Langzeitaufenthalt

Pflege- stufe	Pflege- minuten	Pensions- taxe	Pflegetaxe* Anteil Bewohner	Betreuungs- taxe	Bewohnerkosten pro Tag
0	keine	146.00	0.00	43.00	189.00
1	0 - 20	146.00	4.80	43.00	193.80
2	21 - 40	146.00	23.00	43.00	212.00
3	41 - 60	146.00	23.00	43.00	212.00
4	61 - 80	146.00	23.00	43.00	212.00
5	81 - 100	146.00	23.00	43.00	212.00
6	101 - 120	146.00	23.00	43.00	212.00
7	121 - 140	146.00	23.00	43.00	212.00
8	141 - 160	146.00	23.00	43.00	212.00
9	161 - 180	146.00	23.00	43.00	212.00
10	181 - 200	146.00	23.00	43.00	212.00
11	201 - 220	146.00	23.00	43.00	212.00
12	> 220	146.00	23.00	43.00	212.00

* Die versicherten Personen dürfen für die Pflegekosten mit maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden.

6.1.1 Aufteilung der Pflegetaxe auf die vier Kostenträger

Pflege- stufe	Pflege- minuten	Anerkannte Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25 %	Anteil Gemeinde 75 %
0	keine	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	14.40	9.60	4.80	0.00	0.00
2	21 - 40	43.20	19.20	23.00	0.25	0.75
3	41 - 60	72.00	28.80	23.00	5.05	15.15
4	61 - 80	100.80	38.40	23.00	9.85	29.55
5	81 - 100	129.60	48.00	23.00	14.65	43.95
6	101 - 120	158.40	57.60	23.00	19.45	58.35
7	121 - 140	187.20	67.20	23.00	24.25	72.75
8	141 - 160	216.00	76.80	23.00	29.05	87.15
9	161 - 180	244.80	86.40	23.00	33.85	101.55
10	181 - 200	273.60	96.00	23.00	38.65	115.95
11	201 - 220	302.40	105.60	23.00	43.45	130.35
12	> 220	331.20	115.20	23.00	48.25	144.75

6.2 Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt

Pflege- stufe	Pflege- minuten	Pensions- taxe	Pflegetaxe* Anteil Bewohner	Betreuungs- taxe	Bewohnerkosten pro Tag
0	keine	73.00	0.00	43.00	116.00
1	0 - 20	73.00	4.80	43.00	120.80
2	21 - 40	73.00	23.00	43.00	139.00
3	41 - 60	73.00	23.00	43.00	139.00
4	61 - 80	73.00	23.00	43.00	139.00
5	81 - 100	73.00	23.00	43.00	139.00
6	101 - 120	73.00	23.00	43.00	139.00
7	121 - 140	73.00	23.00	43.00	139.00
8	141 - 160	73.00	23.00	43.00	139.00
9	161 - 180	73.00	23.00	43.00	139.00
10	181 - 200	73.00	23.00	43.00	139.00
11	201 - 220	73.00	23.00	43.00	139.00
12	> 220	73.00	23.00	43.00	139.00

* Die versicherten Personen dürfen für die Pflegekosten mit maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden.

6.2.1 Aufteilung der Pflegetaxe auf die vier Kostenträger

Pflege- stufe	Pflege- minuten	Anerkannte Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25 %	Anteil Gemeinde 75 %
0	keine	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	14.40	9.60	4.80	0.00	0.00
2	21 - 40	43.20	19.20	23.00	0.25	0.75
3	41 - 60	72.00	28.80	23.00	5.05	15.15
4	61 - 80	100.80	38.40	23.00	9.85	29.55
5	81 - 100	129.60	48.00	23.00	14.65	43.95
6	101 - 120	158.40	57.60	23.00	19.45	58.35
7	121 - 140	187.20	67.20	23.00	24.25	72.75
8	141 - 160	216.00	76.80	23.00	29.05	87.15
9	161 - 180	244.80	86.40	23.00	33.85	101.55
10	181 - 200	273.60	96.00	23.00	38.65	115.95
11	201 - 220	302.40	105.60	23.00	43.45	130.35
12	> 220	331.20	115.20	23.00	48.25	144.75

6.3 Tarife für Akut- und Übergangspflege

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden aufgrund der kantonalen Vorgaben verrechnet.